



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Der Österreichische Journalist“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Der Österreichische Journalist“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr. Stefan Lassnig, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei im Verfahren gegen die **Verlag Johann Oberauer GmbH**, Fliederweg 4, 5301 Salzburg-Eugendorf, **als Medieninhaberin der Zeitschrift „Der Österreichische Journalist“**, vertreten durch Zöchbauer und Partner Rechtsanwälte, Karlsplatz 15, 1040 Wien, in seiner Sitzung am 31.08.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Beitrag „Welche ‚Österreich‘-Journalistin angelt sich den nächsten Politiker?“, erschienen auf Seite 120 der Ausgabe 6/7 der Zeitschrift „Der Österreichische Journalist“ vom 27. Juni 2016 in der Rubrik „Dr. Media Sprechstunde“ (Seiten 118-120), **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel beschäftigt sich der Verfasser damit, dass mehrere bei der Verlagsgruppe „Österreich“ tätige Journalistinnen mit Politikern liiert seien und stellt die Frage „Welche ‚Österreich‘-Beauty krallt sich den nächsten Politiker?“ Danach wird angemerkt, dass eine im Beitrag namentlich genannte Journalistin dabei „[h]öchst im Kurs stehe“ und „dass sie die ihr gerüchteweise zugesprochene ‚Weiße Leber‘ jederzeit in eine ordentliche Beziehung einbringen könnte.“

Eine Leserin hat sich an den Presserat gewandt und dies kritisiert, da mit dem Begriff „Weiße Leber“ umgangssprachlich gemeint sei, dass die Journalistin eine Nymphomanin sei.

Der Anwalt der Medieninhaberin der Zeitschrift hat in dem Verfahren vorgebracht, dass es sich bei dem kritisierten Beitrag um eine Satire handle und dies dem journalistischen Fachpublikum, an das sich dieses Medium richte, auch bekannt sei. Bei einer Satire müsse man zwischen dem zu „entzerrenden Aussagekern“ und dem „satirischen Gewand“ unterscheiden, in das die Geschichte gehüllt sei. Der entzernte Aussagekern sei hier, dass mehrere „Österreich“-Journalistinnen mit prominenten Personen Beziehungen eingegangen seien, und es werde eine Spekulation angestellt, dass die genannte Journalistin unter Umständen die Nächste sei, der Rest sei das satirische Gewand. Der entzernte Aussagekern sei darüber hinaus im Zweifelsfall als Meinungsäußerung zu werten.

Der Senat hält zunächst fest, dass in einer Satire durch Übertreibung, Ironie, Zuspitzungen und (beißenden) Spott Kritik an Personen oder Ereignissen geübt wird. Bei satirischen Beiträgen reicht die Presse- und Meinungsfreiheit weiter als bei anderen Artikeln.

Der Senat hat – als Teil des journalistischen Fachpublikums – die Rubrik „Dr. Media“, in der der zu überprüfende Beitrag erschienen ist, bisher nicht als Satire wahrgenommen, sondern als Rubrik, in der Geschichten und Gerüchte aus der Medienbranche gebracht werden.

Nach Ansicht des Senats ist der Inhalt des vorliegenden Beitrags auch nicht satirisch angelegt. Zunächst wird über die Beziehungen von „Österreich“-Journalistinnen mit prominenten Personen berichtet und im Anschluss daran darüber spekuliert, ob die namentlich genannte Journalistin möglicherweise die Nächste sei, zumal sie Gerüchten zufolge nymphomaneisch veranlagt sei. Es mag zwar sein, dass diese Passage zugespitzt klingt. Dies alleine bedeutet jedoch nicht, dass der Beitrag als Satire einzustufen ist.

Selbst wenn man die gegenteilige Auffassung der Medieninhaberin teilen sollte, wirkt sich das im vorliegenden Fall nicht zugunsten des Mediums aus. Auch in einem satirischen Beitrag ist nämlich nicht jeder Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Einzelnen gerechtfertigt. Die Behauptung, dass es Gerüchte gebe, wonach die namentlich genannte Journalistin eine „Weiße Leber“ habe und somit nymphomaneisch veranlagt sei, verletzt nach Ansicht des Senats jedenfalls den Persönlichkeitsbereich und die Intimsphäre der Betroffenen. In dem Beitrag werden Gerüchte über ihr Sexualleben verbreitet. Dadurch wird sie in der Öffentlichkeit bloßgestellt.

Der Senat stellt hier gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates Verstöße gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die Medieninhaberin aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
31.08.2016